

## **FAQ für Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen**

Abstand zu halten und Hygienevorschriften zu beachten ist in Kindertagesstätten eine besondere Herausforderung. Das Gesundheitsamt erklärt, wie Kitas in der Corona-Pandemie das Infektionsrisiko minimieren können und welche Vorschriften zwingend einzuhalten sind. Grundsätzlich hat jede Kita laut Infektionsschutzgesetz – unabhängig von Corona - einen Allgemeinen Hygieneplan vorzuhalten. Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionsfälle mit Covid-19 müssen die Einrichtungen dem Gesundheitsamt melden. Gemeinsam werden dann die notwendigen Maßnahmen besprochen.

### **Betrieb von Notgruppen**

#### **Wie viele Kinder dürfen in einer Notbetreuungsgruppe sein?**

Es dürfen aktuell laut Niedersächsischem Kultusministerium (MK) maximal 5 Kinder betreut werden, dabei zählen bei der Betreuung durch Tagespflegepersonen die eigenen gegebenenfalls am jeweiligen Betreuungsort anwesenden Kinder mit.

(siehe hierzu auch Phasenplan KiTa)

#### **Wie viele Betreuungspersonen müssen für eine Gruppe Kinder (Anzahl?) eingesetzt werden?**

Es sollten mindesten 2 Betreuungspersonen pro Notgruppe eingesetzt werden.

#### **Dürfen Betreuungspersonen oder Kinder die Gruppen wechseln, oder muss es immer die gleichen Personengruppe sein?**

Es sollten in dieser Zeit keine gruppenübergreifenden Aktivitäten stattfinden, und Kinder und Betreuungspersonen sollten die Gruppen nicht wechseln.

#### **Wie viele Kinder dürfen auf das Außengelände?**

Abhängig von der Größe des Außengeländes, sollte es sichergestellt werden, dass das „Draußenspiel“ in den etablierten Gruppen geschieht bzw. diese räumlich getrennt auf dem Außengelände spielen können.

#### **Dürfen Ausflüge oder kleine Veranstaltungen mit den Kindern stattfinden?**

Nein. Ausflüge und Veranstaltungen – im Innen- wie im Außenbereich – sind bis auf Weiteres untersagt.

## **Allg. Verhaltensregeln**

### **Dürfen Eltern die Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle betreten?**

Ja, wenn es nicht anders umsetzbar ist, jedoch möglichst mit Mundnasenschutz und unter Beachtung der Abstandsregeln. Soweit es umsetzbar ist, sollten die Kinder beim Bringen und Abholen aus der Einrichtung an der Eingangstür an die Betreuungspersonen übergeben werden. Auch hier müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.

### **Müssen Kinder und Betreuungspersonen ihre Kleidung und Schuhe wechseln, wenn sie in die Einrichtung kommen?**

Nein.

### **Dürfen Kinder Spielzeug/Stofftiere etc. von zu Hause mitbringen?**

Hiervon sollte im Moment abgesehen werden.

### **Trifft die Abstandsregelung auch auf die Kinder und Betreuungspersonen zu?**

Ja, soweit dieses umgesetzt werden kann. Bei Maßnahmen mit Körperkontakt, z.B. das Trösten eines Kindes, sollte Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

### **Wie oft müssen Kinder Hände waschen?**

Nach dem Eintreffen der Einrichtung, nach dem Spielen auf dem Außengelände, vor dem Essen und nach Bedarf. Zusätzlich könnten feste „Händewaschzeiten“ etabliert werden.

### **Wie oft müssen Betreuungspersonen sich die Hände waschen bzw. desinfizieren?**

Nach dem Eintreffen in der Einrichtung, nach Kontakt mit den zu Betreuenden, vor der Zubereitung und/oder Bereitstellung von Lebensmitteln und Getränken. Bei allen Tätigkeiten, bei denen eine Kontamination mit Ausscheidungen oder Körpersekreten (Blut, Urin, Stuhl, Erbrochenem, Nasen- Rachensekret) der zu Betreuenden zu erwarten ist (Wickeln, Hilfe beim Toilettengang, Nase Putzen), müssen grundsätzlich Einmalhandschuhe getragen werden und anschließend ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

### **Müssen Betreuungspersonen Mund-Nasen-Schutz tragen?**

Weder für die Kinder noch für die Betreuungspersonen besteht eine Pflicht, in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für das Betreuungspersonal wird es aber empfohlen. Der richtige Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz ist hier erklärt:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

## **Was tun, wenn Kinder sich gegenseitig oder die Betreuungspersonen anhusten/ anniesen?**

Das muss sofort unterbunden werden, das Gesicht mit Einmalwaschlappen abwischen und die Situation bzw. notwendiges Verhalten/Niesetikette erklären.

## **Reinigung und Desinfektion**

Alle in der Einrichtung verwendeten Desinfektionsmittel sollten VAH gelistet sein. Zur Inaktivierung von Coronaviren ist ein begrenzt viruzides Präparat ausreichend.

### **Müssen Türklinken desinfiziert werden? Wie oft?**

Eine regelmäßige Desinfektion aller häufig genutzten Hand- bzw. Hautkontaktflächen sollte regelmäßig erfolgen. Hierfür kann ein eigener Turnus festgelegt werden, z.B. : Türklinken 2-3 Mal pro Tag, Wickelplatz nach jeder Benutzung..)

### **Müssen alle Oberflächen in der Einrichtung desinfiziert werden?**

Hier reicht grundsätzlich eine Reinigung mit einer einfachen Reinigungslösung aus. Eine Flächendesinfektion ist nur dann erforderlich, wenn die Oberflächen mit Körpersekreten verunreinigt wurden.

### **Sind im Eingangsbereich Händedesinfektionsspender zu postieren?**

Es sollte eine Händedesinfektionsmöglichkeit vorgehalten werden. Es ist ein Standort zu wählen, wo ein kontrollierter und sicherer Umgang gewährleistet werden kann.

### **Müssen Spielzeuge desinfiziert werden?**

Das Spielzeug sollte in regelmäßigen Abständen gereinigt bzw. desinfiziert werden. Bei Verunreinigung mit Körpersekreten sofort, ansonsten ist der Turnus der im Allgemeinen Hygieneplan festgeschrieben ist zu beachten.

Die Spielzeuge auf dem Außengelände sind nur bei Verunreinigung mit Körpersekreten zu desinfizieren.

### **Muss der Sanitärbereich nach jeder Benutzung desinfiziert werden?**

Nein, nur bei Verunreinigung mit Urin, Stuhl oder Erbrochenem.

### **Darf die Zahnpflege bei den Kindern weiterhin stattfinden?**

Hiervon sollte im Moment abgesehen werden.

## **Wie muss sich das Reinigungspersonal verhalten?**

Routinemäßige Reinigungsmaßnahmen sollten außerhalb der Betreuungszeiten durchgeführt werden. Der Leistungskatalog sollte an die Coronavirus-Situation angepasst werden (zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen etc.). Personalhygiene ist wie bisher einzuhalten.

## **Muss ein Händedesinfektionsplan für Betreuungspersonen und Kinder ausgehängt werden?**

Für die Betreuungspersonen muss ein solcher Plan aushängen. Eine kindgerechte Version ist nicht verpflichtend, aber empfehlenswert. Geeignete Beispiele für alle Altersgruppen finden Sie auf

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>.

## **Speisen und Getränke**

### **Dürfen Kinder Essen und Getränke von zu Hause mitnehmen?**

Ja, im Rahmen der Frühstücks- und Mittagsverpflegung, solange dies nicht von der Einrichtung bzw. Tagespflegeperson angeboten wird.

### **Welche Maßnahmen müssen bei der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln oder Getränken getroffen werden?**

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Bei der Ausgabe sollte außerdem auf ausreichend Abstand geachtet werden. Trinkbecher müssen für die Kinder erkenntlich gekennzeichnet sein.

## **Verdacht auf Covid-19**

### **Was tun, wenn in der Einrichtung Verdacht auf eine Covid-19-Infektion bei einem Kind oder einer Betreuungsperson auftritt?**

Leiter von Kindertagespflegereinrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u.a. Schulen, Kindergärten) sind verpflichtet, den Verdacht oder die Erkrankung an Covid-19 zu melden.

Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine

Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Zur Meldung an das Gesundheitsamt ist der beigefügte Meldevordruck zu nutzen und per Fax an 0511/616-48576 zu senden.

Betroffene Mitarbeiter müssen sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben. Kinder müssen umgehend aus der Einrichtung abgeholt werden. Eine über den Hausarzt veranlasste Testung auf SARS-CoV-2 (neuartiges Coronavirus) wird dringend empfohlen.

Der Hausarzt ist vorab unbedingt telefonisch zu kontaktieren.

Zur Klärung der Kategorisierung der Kontaktpersonen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Fachbereich Gesundheit der Region Hannover auf.

### **Welche Regeln gelten für Kinder und Betreuungspersonen bei Krankheitssymptomen oder Kontakt zu bestätigten Covid-19-Fällen?**

Sowohl für Kinder als auch für die Betreuungspersonen gilt: bei jeglicher Art von Krankheitszeichen zu Hause bleiben oder die Betreuung beenden. Wer direkten Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatte, muss in häusliche Quarantäne – auch ohne Symptome.

Es ist dringend erforderlich die Einrichtung über den Erkrankungsverdacht oder Kontakt zu einem bestätigten Fall zu informieren, damit alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Auch dann, wenn Symptome an arbeitsfreien Tagen auftreten, da mit einer Ansteckungsfähigkeit bis 2 Tage vor Erkrankungsbeginn/Symptombeginn zu rechnen ist.

### **Wann muss eine Einrichtung geschlossen werden bzw. die Betreuung der Tagespflegeperson eingestellt werden?**

Beim Vorliegen eines bestätigten Verdachtes (positiver Nachweis von Coronaviren) innerhalb der Betreuungseinrichtung, kann es durchaus sinnvoll sein die Einrichtung zu schließen bzw. die Betreuung in einzelnen Gruppen, soweit diese im Vorfeld separat voneinander (getrennte Räume, kein Kontakt gruppenübergreifend etc.) durch die Mitarbeiter betreut wurden, einstellen.

Bis zum Vorliegen eines Abstrichergebnisses muss der Betrieb nicht zwingend eingeschränkt werden, außer bei einem begründeten Verdacht (Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19).

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen.

### **Was ist zu tun, wenn bei Kindern/Betreuungspersonen allgemeine Erkältungssymptome auftreten?**

Sollte ein Zusammenhang mit einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person bestehen, darf der/die Betroffene bis zur abschließenden diagnostischen Klärung (Abstrich) die Einrichtung nicht besuchen/betreten.

Auch ohne diesen Zusammenhang wird eine diagnostische Abklärung (Abstrich) empfohlen. Bis zum abschließenden Ergebnis, sollte die Einrichtung nicht besucht/betreten werden.